

URTEIL DES EUGH

Wertersatz für die Nutzung der Ware

Fragen an Dr. Carsten Föhlisch, Trusted Shops



Darf ein Händler für die Nutzung einer im Fernabsatz erworbenen Ware während der Widerrufsfrist Wertersatz verlangen?

Mit Urteil vom 3. September 2009 (C-489/07) entschied hierzu der Europäische Gerichtshof (EuGH). Ob die Widerrufsbelehrung nun zu ändern ist, wird von Anwälten nicht einheitlich beantwortet. Insbesondere Internethändler sind verunsichert und erwarten eine neue Abmahnwelle. Die WHS sprach zu diesem Thema mit Dr. Carsten Föhlisch, Justiziar des Gütesiegelanbieters Trusted Shops.

Herr Föhlisch, wie ist der Wertersatz für Nutzung im deutschen Recht bislang geregelt?

Einerseits muss der Verbraucher Wertersatz für gezogene Nutzungen zahlen, zum Beispiel wenn eine Party-Musikanlage einen Tag genutzt wurde („Nutzungswertersatz“, Paragraph 346 Abs. 1 BGB). Dieser ist eine Art Miete ohne Gewinnanteil oder wird anhand der AfA-Tabelle berechnet. Im Versandhandel gibt es zudem eine Sonderregelung in Paragraph 357 Abs. 3 BGB, wonach der Verbraucher auch für Verschlechterungen durch die erstmalige Nutzung („bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme“) Wertersatz leisten muss, zum Beispiel wenn er einen Rasenmäher eine Stunde nutzt („Abnutzungswertersatz“).

Zu welcher Form des Wertersatzes hat der EuGH entschieden?

Zu dem vorgelegten Fall hat der EuGH ausdrücklich nur entschieden, dass der Händler für die bloße Nutzungsmöglichkeit der Ware keinen Wertersatz verlangen darf. Ansonsten wäre das durch die europäische Fernab-

satzrichtlinie garantierte Recht auf kostenloses Prüfen und Ausprobieren der Ware beeinträchtigt. Weiterhin wurden jedoch Vorgaben für die Auslegung der sonstigen Wertersatz-Regelungen im deutschen Recht gemacht. Verbraucher dürfen demnach für die Nutzung einer Ware während der fernabsatzrechtlichen Widerrufsfrist nur dann zu Wertersatz verpflichtet werden, wenn die Nutzung der Ware gegen die Grundsätze von „Treu und Glauben“ oder der „ungerechtfertigten Bereicherung“ verstoßen würde.

Was sind die unmittelbaren Auswirkungen des EuGH-Urteils?

Der deutsche Gesetzgeber muss prüfen, ob die deutschen Regelungen zum Wertersatz nun geändert werden müssen. Die Gerichte müssen bei der Auslegung der bestehenden Normen ab sofort die Vorgaben des EuGH berücksichtigen. Der Händler kann demnach nur ausnahmsweise Wertersatz verlangen, selbst wenn tatsächlich Nutzungen gezogen wurden oder wenn sich die Ware durch bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme erheblich verschlechtert hat.

Müssen Versandhändler nun ihre Widerrufsbelehrung ändern oder nicht?

Hierzu werden unter Anwälten zwei verschiedene Ansichten vertreten. Manche sagen, alles könne so bleiben wie es ist. Überwiegend wird jedoch angenommen, dass die Muster-Belehrung des Bundesjustizministeriums in ihrer bisherigen Form zu pauschal ist, weil der Kunde belehrt wird, dass er im Regelfall Wertersatz für die Nutzung zahlen muss, obwohl dies nur ausnahmsweise der Fall ist. Ich rechne deshalb damit,

dass bald die ersten unveränderten Belehrungen im Wege der Abmahnung angegriffen werden.

Was empfehlen Sie den Internethändlern?

Wer auf Wertersatz wegen seines Produktsortiments dringend angewiesen ist, kann sich auf einen in der Anwaltschaft vertretenen Standpunkt berufen und darauf verzichten, Änderungen an der Belehrung vorzunehmen. Dann muss er aber (auch finanziell) bereit sein, eine Abmahnung und möglicherweise einen Rechtsstreit durch mehrere Instanzen abzuwehren. Wer hingegen in erster Linie das Abmahnrisiko reduzieren will und auf Wertersatz weitgehend verzichten kann, der sollte zwei Änderungen an der Widerrufsbelehrung vornehmen.

Welche Änderungen sollten dann vorgenommen werden?

Der Abschnitt „Widerrufsfolgen“ muss in diesem Fall wie folgt geändert werden: *Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. von uns gezogene Nutzungen (zum Beispiel Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung müssen Sie keinen Wertersatz leisten. Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Gefahr zurückzusenden. ...*

Offenlegung – oder was Ihre Bilanz erzählt

Von Philipp Deimel und Bernd Levenig*

Die Publizitätspflicht, auch Offenlegungspflicht, ist die in § 325 HGB geregelte Pflicht, den kaufmännischen Jahresabschluss – gegebenenfalls nebst Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers – im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Dies gilt für alle Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften ohne natürliche Person als persönlich haftendem Gesellschafter, z. B. die GmbH & Co. KG.

Mit der Regelung soll es Geschäftspartnern, Gläubigern, Angestellten und Anteilseignern eines Unternehmens ermöglicht werden, sich über dessen wirtschaftliche Lage zu informieren. Der Preis für die Haftungsbegrenzung der genannten Gesellschaften ist die Pflicht zur Offenlegung.

Das Gesetz über das elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister, kurz EHUG, trat zum 1. Januar 2007 in Kraft. Es bestimmt unter anderem, dass die Unterlagen für Geschäftsjahre ab 2006 beim elektronischen Bundesanzeiger einzureichen sind. Die Einhaltung der Publizitätspflicht wird von der Justizverwaltung durch Einsatz von Software überwacht. Damit soll eine lückenlose Offenlegung der offenlegungspflichtigen Jahresabschlüsse erreicht werden.

Früher erfüllten viele Unternehmen ihre Publizitätspflicht nicht, weil sie ihren Jahresabschluss vor der Konkurrenz geheim halten wollten oder einfach nur den Aufwand und die Kosten, die mit einer Veröffentlichung verbunden sind, gescheut haben und das Unterlassen der Offenlegung bisher nur auf Antrag und damit nur selten verfolgt wurde.

Anlässlich der neuen Regelung hat das deutsche Bundesamt für Justiz ab Januar 2008 ohne vorherigen Hinweis oder Fristsetzung eine Vielzahl von Ordnungsgeldverfahren vor allem gegen kleine Kapitalgesellschaften angestrengt, die bisher ihre Zahlen nicht veröffentlicht hatten. Damit verbunden werden von dem Bundesamt Gebühren ab 50 Euro verhängt und Ordnungsgelder ab 2.500 Euro angedroht und später festgesetzt.

Einsichtnahme durch jedermann

Durch die Recherche im Internet unter www.ebundesanzeiger.de und auch www.unternehmensregister.de ist jedermann in der Lage, die veröffentlichten Jahresabschlüsse einzusehen und zu analysieren. Die Abfragen sind kostenlos möglich und die Bedienung und Suchfunktion sind schnell und einfach.

Was eine Bilanz erzählt

Der Arbeitnehmer weiß, was der Unternehmer verdient, der Lieferant weiß, ob sein Kunde liquide ist und die Bank kennt das Eigenkapital mit wenigen Klicks und jederzeit. Mittels der so genannten Bilanzanalyse können verschiedene Kennzahlen des Unternehmens, wie die Eigenkapitalquote oder die Liquidität ermittelt werden. Weiß ein Unternehmen über seine Kennzahlen Bescheid, so kann es durch geeignete bilanzpolitische Maßnahmen innerhalb des gesetzlichen Rahmens die Bilanz dahingehend umgestalten.

Mehr oder weniger – das ist die Frage

Je nach Größenklasse der Gesellschaft unterscheidet sich der Umfang der Offenlegungspflichten. Beispielsweise muss eine kleine Gesellschaft keine Gewinn- und Verlustrechnung einreichen, außerdem sind nur ein verkürzter Anhang und kein Lagebericht erforderlich.

Fehlende Ausrichtung der Bilanzpolitik

Häufig haben vor allem kleinere Unternehmen keine klare Ausrichtung ihrer Bilanzpolitik. Je nach den Zielen des Unternehmens unterscheidet man zwischen einer konservativen und progressiven Bilanzpolitik. Als konservativ wird eine Bilanzpolitik bezeichnet, welche die Ertrags- und Vermögenslage des Unternehmens tendenziell zu schlecht darstellt. Bei einer progressiven Bilanzpolitik wird die Vermögenslage des Bilanzierenden hingegen tendenziell zu gut dargestellt. Mit Hilfe ihres steuerlichen Beraters oder Wirtschaftsprüfers sollten zunächst die Bilanzpolitik erörtert und auf die Ziele ausgerichtet werden. Daneben ist zu überlegen, welche Gestaltungsinstrumente eine Offenlegung gänzlich vermieden oder zumindest im Umfang der offen gelegten Informationen deutlich reduziert werden sollten.

* deimel Steuerberatungsgesellschaft, Lippstadt



Veranstaltung am 3.12.2009

Viele kleine und mittelständische Unternehmen kommen ihrer Pflicht zur Offenlegung der Jahresabschlüsse noch nicht nach. Diese neuen Offenlegungspflichten betreffen etwa ein Drittel der in Deutschland eingetragenen Unternehmen. Sie hätten Ihre Jahresabschlüsse schon seit einigen Jahren veröffentlichen müssen. Sie taten es bisher nicht, um ihren Mitbewerbern keinen Einblick in ihr Unternehmen zu geben.

Die IHK Arnsberg will sich diesem Thema in einer unentgeltlichen Informationsveranstaltung widmen. In der Veranstaltung geht es um den bewussten und strategischen Umgang mit den Veröffentlichungspflichten aber auch um Gestaltungs- und Handlungsempfehlung zum Jahresende 2009.

Die Veranstaltung findet statt am 3. Dezember 2009 um 17 Uhr, Cosacks Brennerei, Gut Mentzelsfelde 8-9, 59555 Lippstadt

Referenten der Veranstaltung sind:
Dipl.-Finanzw. StB Ludwig Deimel
Dipl.-Finanzw. Dipl.-Kfm. StB Bernd Levenig
Dipl.-Kfm. StB Philipp Deimel LL.M. EMBA
deimel GmbH & Co. KG Steuerberatungsgesellschaft, Lippstadt.
Anmeldung nimmt der Fachbereich Starthilfe und Unternehmenssicherung Cornelia Weiss, E-Mail: weiss@arnsberg.ihk.de entgegen. Eine Teilnahmebestätigung erfolgt nicht.